

# RS OGH 2007/5/8 5Ob88/07p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2007

## Norm

ABGB §485

ABGB §828

ABGB §847

LiegTeilG §4

## Rechtssatz

Steht ein Servitutsrecht allen Mit- und Wohnungseigentümern der herrschenden Liegenschaft gemeinsam zu, bedarf eine Verfügung darüber der Einstimmigkeit aller (§828 ABGB). Eine lastenfreie Abschreibung ohne Zustimmung der Buchberechtigten, und zwar sämtlicher Buchberechtigter, kommt daher nicht in Betracht. Bereits der Widerspruch eines einzelnen Mit- und Wohnungseigentümers im Verfahren nach §§ 4 ff LiegTeilG reicht aus, eine lastenfreie Abschreibung zur Gänze zu verhindern.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 88/07p

Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 88/07p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122077

## Dokumentnummer

JJR\_20070508\_OGH0002\_0050OB00088\_07P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)